

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Rüstzeitheims Pfarrhof Geilsdorf

Wir bitten, nachfolgend Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Kenntnis zu nehmen. Sie sind Bestandteil des mit Ihnen geschlossenen Vertrages:

I. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Leistungen, die in Zusammenhang mit der Überlassung von Betten, Zimmern, Räumen des Rüstzeitheims zur Beherbergung sowie zur Durchführung von Veranstaltungen stehen. Die AGB gelten auch für alle weiteren Räume, Wand- und andere Flächen (u.a. Freiflächen), die mit dem Rüstzeitheim in Zusammenhang stehen.

II. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag wird zwischen dem Rüstzeitheim und dem jeweiligen Vertragspartner geschlossen. Der Vertrag wird rechtswirksam nach Eingang der Vertragsunterzeichnung durch den Vertragspartner beim Rüstzeitheim.

2. Ist der Vertragspartner eine politische Vereinigung, eine nichtchristliche Glaubensgemeinschaft oder eine Weltanschauungsgemeinschaft, so ist die inhaltliche Ausrichtung der Gruppe und der Veranstaltung bei der Buchung vom Vertragspartner dem Rüstzeitheim gegenüber anzuzeigen.

III. Vertragsverpflichtungen

1. Das Rüstzeitheim ist verpflichtet, die vom Vertragspartner bestellten und vom Rüstzeitheim zugesagten Leistungen zu erbringen.

2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese und weitere von ihm in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten Preise des Rüstzeitheims zu zahlen. Dies gilt auch für im Auftrag und auf Rechnung des Vertragspartners veranlasste Leistungen und Auslagen des Rüstzeitheims an Dritte. Soweit nicht anders angegeben, sind die vereinbarten Preise netto, d.h. ab dem Jahr 2025 fällt zusätzlich die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer an, sollten die jeweiligen Gruppen keinen Nachweis liefern, dass sie von der gesetzlichen Umsatzsteuer befreit sind.

IV. Änderungen der Teilnehmerzahl oder Veranstaltungszeiten

1. Die Preise können vom Rüstzeitheim geändert werden, wenn der Vertragspartner nach Vertragsabschluss Änderungen der Anzahl der Betten/ Zimmer oder Räume, der Leistungen des Rüstzeitheims oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und das Rüstzeitheim dem zustimmt.

2. Eine Änderung der Teilnehmerzahl soll spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn dem Rüstzeitheim mitgeteilt werden; sie bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des Rüstzeitheims.

3. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Rüstzeitheims die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Rüstzeitheim zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das Rüstzeitheim trifft selbst ein Verschulden an der Verschiebung.

V. Rechnungslegung

1. Schriftliche Rechnungen des Rüstzeitheims ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die Rechnung kann auch per E-Mail gestellt werden. Bei Zahlungsverzug ist das Rüstzeitheim berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozent über den jeweiligen Basis-

zinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen. Das Rüstzeitheim ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzüglich Zahlungen zu verlangen.

2. Das Rüstzeitheim ist berechtigt, nach Buchung eine Anzahlung in Höhe von 20% des Gesamtrechnungspreises zu verlangen, diese ergibt sich aus dem Vertrag.

VI. Rücktritt des Vertragspartners

1. Sofern zwischen dem Rüstzeitheim und dem Vertragspartner ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde (Reservierung), kann der Vertragspartner bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Rüstzeitheims auszulösen. Das Rüstzeitheim bestätigt den kostenfreien Rücktritt schriftlich.

2. Bei vorzeitiger Abbestellung eines beiderseits schriftlich unterzeichneten Vertrages nach Ablauf des kostenfreien Rücktrittsrechts werden:

- a. bei Absage bis acht Wochen vor Veranstaltungstermin 20% der gebuchten Leistung
- b. bei Absage zwischen acht Wochen und einer Woche vor Veranstaltungstermin 50% der gebuchten Leistung oder
- c. bei Absage ab sieben Tage vor Veranstaltungstermin bis Nichterscheinen 80% der gebuchten Leistungen in Rechnung gestellt.

Wir empfehlen Ihnen eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

3. Die gebuchten Leistungen errechnen sich aus dem Preis des Rüstzeitheims für die Übernachtung der einzelnen Teilnehmenden.

4. Bei vom Vertragspartner nicht in Anspruch genommenen Zimmern und Räumen hat das Rüstzeitheim die Einnahme aus anderweitiger Vermietung sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen.

VII. Rücktritt des Rüstzeitheims

1. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung oder Kautionszahlung auch nach Verstreichen einer vom Rüstzeitheim gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Rüstzeitheim zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Wenn mit dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht schriftlich vereinbart wurde, ist das Rüstzeitheim in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, in Absprache vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine feste Buchung eines anderen Vertragspartners vorliegt.

3. Ferner ist das Rüstzeitheim berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls

- a. höhere Gewalt oder andere vom Rüstzeitheim nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
- b. Zimmerbuchungen oder Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, bspw. der Person des Vertragspartners oder des Zwecks der Veranstaltung, gebucht wurden;
- c. das Rüstzeitheim begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des christlichen Rüstzeitheims in der Öffentlichkeit gefährden kann und gegen elementare Grundsätze des christlichen Glaubens verstoßen wird oder
- d. ein Verstoß gegen Punkt II Nummer 2 dieser AGB vorliegt.

4. Das Rüstzeitheim hat den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

VIII. Zimmer und Raumbereitstellung

1. Der Vertragspartner erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Räume oder Betten/Zimmer.
2. Gebuchte Räume und Betten/Zimmer stehen dem Vertragspartner ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung. Individuelle Abweichungen von dieser Uhrzeit sind mit dem Rüstzeitheim abzuklären.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Räume und/oder Betten/Zimmer dem Rüstzeitheim spätestens 10.00 Uhr geräumt und besenrein zur Verfügung zu stellen. Individuelle Abweichungen von dieser Uhrzeit bei Abreise, insbesondere am Sonntag, sind mit dem Rüstzeitheim abzuklären.

IX. Nutzungsbedingungen; Hausordnung

1. Die Hausordnung ist zu beachten. Den Weisungen der Hausleitung und der beauftragten Mitarbeitenden ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung der Hausordnung bzw. Nichtfolgeleistung der Anweisungen der Weisungsbefugten des Rüstzeitheims kann die sofortige Beendigung des Aufenthaltes einzelner Teilnehmer oder der ganzen Gruppe durch die Leitung des Rüstzeitheims angeordnet werden. Für alle daraus entstehenden Kosten oder Schäden haftet der Vertragspartner.
2. Auf die Schließzeiten und die Einhaltung der Nachtruhe ist vom Vertragspartner zu achten.
 - a. Aus brandschutztechnischen Gründen besteht ein generelles Rauchverbot in allen Räumen, Flächen und Zimmern sowie im gesamten Außengelände des Rüstzeitheims. Polizei- und Feuerwehreinräufe sind bei einem Fehlalarm, sofern dies vorsätzlich oder fahrlässig geschieht, kostenpflichtig.
 - b. Tiere dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht werden. Anderslautende Regelungen sind bei Bedarf mit dem Tagungshaus zu vereinbaren.
 - c. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
 - d. Offenes Feuer ist grundsätzlich nur in der Feuerstelle zulässig. (Waldbrandstufe beachten)
Offenes Feuer im Haus ist grundsätzlich nicht zulässig. Kerzen sind nur in sakralen Räumen und in Aufenthaltsräumen unter Aufsicht zulässig. Bei Feueralarm ist der Treffpunkt auf dem Volleyballplatz.
 - e. Für den Ersatz von Zimmerschlüsseln wird ein Kostenbeitrag erhoben.
3. Parkplätze, Freiflächen
Auf den Parkplätzen gilt die StVO. Für Schäden an Kraftfahrzeugen (einschließlich Inhalt), Fahrrädern usw. auf dem Gelände des Tagungshauses wird nicht gehaftet.

X. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das Rüstzeitheim für den Vertragspartner auf dessen schriftliche Veranlassung technische Geräte und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Vertragspartners.
2. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe der Geräte und Einrichtungen. Er stellt das Rüstzeitheim von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Geräte und Einrichtungen frei.
3. Für Schäden, die dem Rüstzeitheim durch vom Vertragspartner mitgebrachte Elektrogeräte (bspw. Wasserkocher, Kaffeemaschine, Fön) entstehen, haftet der Vertragspartner.

4. Störungen an vom Rüstzeitheim zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen (bspw. W-LAN) werden nach Möglichkeit durch das Rüstzeitheim sofort beseitigt.

XI. Haftung des Rüstzeitheims

1. Das Rüstzeitheim haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Diese Haftung ist im nicht leistungstypischen Bereich jedoch beschränkt auf Leistungsmängel, Schäden, Folgeschäden oder Störungen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Rüstzeitheims zurückzuführen sind. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Rüstzeitheims auftreten, wird das Rüstzeitheim bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Vertragspartner verpflichtet das Rüstzeitheim rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines Schadens hinzuweisen. Mit Blick auf Mängel an der Unterkunft gilt die Frankfurter Tabelle.

2. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste des Rüstzeitheims werden mit Sorgfalt behandelt. Das Rüstzeitheim übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und auf Wunsch gegen Entgelt des Gastes die Nachsendung derselben. Im Rüstzeitheim vergessene Gegenstände werden drei Monate aufbewahrt und danach entsorgt. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

XII. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Veranstaltungsräumen bzw. im Rüstzeitheim. Das Rüstzeitheim übernimmt für Verlust, Untergang (Totalvernichtung) oder Beschädigung keine Haftung.

2. Mitgebrachte Dekorations- und Eventmaterialien (bspw. Veranstaltungstechnik) haben den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Rüstzeitheim abzustimmen.

3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Vertragspartner das, darf das Rüstzeitheim die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Vertragspartners vornehmen.

XIII. Haftung des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäude, Inventar und Außengelände, die durch einzelne Teilnehmer, durch die Gruppe als Ganzes, Mitarbeitende des Vertragspartners oder Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Unberührt bleibt das Recht des Rüstzeitheims, daneben die einzelverantwortlichen Schädiger in Anspruch zu nehmen.

2. Das Rüstzeitheim kann von dem Vertragspartner die Stellung angemessener Sicherheiten (bspw. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen. Gruppen und Organisationen, die nicht über eine entsprechende Dachorganisation versichert sind bzw. für die kein Versicherungsschutz besteht, wird empfohlen, vor Antritt einer Belegung eine entsprechende, zeitlich befristete Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

3. Für die vom Vertragspartner organisierte Gruppe von Personen wie auch für die Sicherstellung von Erster Hilfe ist der Vertragspartner als Veranstalter verantwortlich.

XIV. Urheberrechtliche Forderungen

Alle vom Vertragspartner durchgeführten Musikveranstaltungen müssen von diesem vorab der GEMA oder sonstigen Verwertungsgesellschaften gemeldet werden. Die Gebühren gegenüber der GEMA

MA oder sonstigen Verwertungsgesellschaften trägt der Vertragspartner. Das Rüstzeitheim wird vom Vertragspartner bezüglich aller diesbezüglichen Forderungen freigestellt.

XV. Datenschutzbestimmung

Das Rüstzeitheim versichert die vertrauliche Behandlung der von dem Vertragspartner angegebenen Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung des Vertragsinhalts erforderlich sind. Es erteilt dem Vertragspartner auf Anfrage Auskunft, welche Daten des Vertragspartners bei ihm gespeichert sind. Die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Vertragspartners ist ausgeschlossen. Ausgenommen von diesem Ausschluss ist die Weitergabe der Daten an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung der Leistungen im Rahmen der Freizeit beauftragt sind.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Rüstzeitheims.
3. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Rüstzeitheims.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: Juni 2025